



M 07/2015

URTEIL

**Im Namen der Deutschen Bischofskonferenz
auf Grund eines Mandats des Heiligen Stuhls**

In dem Revisionsverfahren

**Mitarbeitervertretung
des Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer Düsseldorf e. V.,**

vertreten durch den Vorstand dieser vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, [REDACTED]

- Beklagte und Revisionsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer Düsseldorf e. V.,

vertreten durch den Vorstand dieser vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, [REDACTED]

[REDACTED]

- Kläger und Revisionsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED] Rechtsanwalt [REDACTED]

hat der Kirchliche Arbeitsgerichtshof aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.04.2016 durch den Präsidenten des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs Dr. Heinz-Jürgen Kalb, die Richter am Kirchlichen Arbeitsgerichtshof Dr. Hans Jörg Gäntgen und Prof. Dr. Stephan Haering sowie die beisitzenden Richter Dorothea Brust-Etzel und Hans-Josef Haasbach

am 15.4.2016

für Recht e r k a n n t :

- 1. Die Revision wird zurückgewiesen**
- 2. Es wird festgestellt, dass die aufgrund der Beauftragung eines Rechtsanwaltes für das Verfahren vor dem Kirchlichen Arbeitsgerichtshof entstandenen Kosten durch den Kläger zu tragen sind.**

Tatbestand:

- ¹ Die Parteien streiten über die zutreffende Eingruppierung der Diplom-Sozialarbeitern ██████████ S ██████ die bei dem Kläger als Vereinsbetreuerin im Fachbereich Betreuung eingesetzt wird.
- ² Mit Schreiben vom 30.4.2015 beantragte der Kläger die Eingruppierung der Mitarbeiterin in die Entgeltgruppe (im Folgenden: EG) AVR S 12. Die Beklagte verweigerte ihre Zustimmung mit Hinweis auf eine gebotene Eingruppierung in die EG S 14. Das am 28.5.2015 durchgeführte Einigungsgespräch blieb ergebnislos.
- ³ Daraufhin hat der Kläger mit Klage vom 10.6.2015 die Ersetzung der Zustimmung zur beabsichtigten Eingruppierung der Mitarbeiterin in die EG S 12 begehrt. Mit Urteil vom 8.9.2015 hat das Kirchliche Arbeitsgericht für den MAVO-Bereich Köln die Zustimmung der Beklagten zur Eingruppierung der Mitarbeiterin, Frau ██████████ S ██████ in die Vergütungsgruppe AVR S 12 der Anlage 33 ersetzt und die Revision zum Kirchlichen Arbeitsgerichtshof zugelassen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Mitarbeiterin sei zutreffend in EG S 12 Fallgruppe 1 eingruppiert, weil das Hervorhebungsmoment für eine Eingruppierung nach EG S 14 nicht erfüllt sei. Für die Gleichwertigkeit von Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind, sei Voraussetzung, dass die Entscheidung im Rahmen der Gefahrenabwehr zu treffen sei, hier nach den Voraussetzungen des PsychKG NRW. Eine solche Mitwirkung des Klägers und seiner Mitarbeiter komme aber mangels hoheitlicher Funktion gar nicht in Betracht.
- ⁴ Gegen das ihr am 5.10.2015 zugestellte Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichtes hat die Beklagte am 4.11.2015 Revision eingelegt, die nach entsprechender Verlängerung der Begründungsfrist am 5.1.2016 begründet worden ist.

- 5 Die Beklagte trägt vor, Maßstab der Gleichwertigkeit sei entgegen der Auslegung durch das Arbeitsgericht auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes die erste Alternative der Entgeltgruppe S 14, hingegen nicht der Klammerzusatz der 2. Alternative der Entgeltgruppe S 14. Die Richtigkeit dieses Ansatzes folge auch aus dem Umstand, dass die in dem Klammerzusatz geregelten Sachverhalte sich auf die öffentliche Verwaltung bezögen, die im Rahmen des sachlichen Geltungsbereichs der AVR mangels Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben durch die Dienstgeber als dem Privatrecht zuzuordnende Rechtsträger nicht existierten. Wäre die Rechtsauffassung des kirchlichen Arbeitsgerichtes richtig, dass als Maßstab der Gleichwertigkeit ausschließlich Maßnahmen zur Gefahrenabwehr mit hoheitlicher Funktion nach den Regelungen des PsychKG zugrunde zu legen seien, würde die Regelung der Eingruppierung anhand der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe S 14 2. Alternative Anhang B Anlage 33 AVR faktisch leer laufen. Diese Auslegung würde nicht zu einer sachgerechten, zweckorientierten und praktisch brauchbaren Lösung führen.
- 6 Die Gleichwertigkeit sei, wie eine Gegenüberstellung der beiden Fallgruppen zeige und die Auslegung ergebe, nicht auf eine entsprechende Entscheidungsbefugnis im engeren Sinne zu beziehen. Die Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe S 14 Alternative 2 seien erfüllt, wenn die dem Arbeitsvorgang zuzuordnenden Tätigkeiten auf eine wie auch immer geartete Beteiligung an Entscheidungen zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Erkrankungen gerichtet seien. Dies erfordere, dass der Arbeitnehmer einen Antrag nach § 1906 BGB als Betreuer stellen könne. Die unterstützende Tätigkeit müsse in der Regel abhängig von einer konkreten Gefahrensituation auf die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Erkrankungen gerichtet sein. Nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe S 14 Alternative 2 sei tatbestandliche Voraussetzung die Erforderlichkeit der beratenden und unterstützenden Tätigkeit für eine Entscheidung über die Zwangseinweisung im Sinne einer Krisenintervention bei einer konkreten Gefährdungslage.
- 7 Zusammenfassend meint die Beklagte: Hätte das Arbeitsgericht im Rahmen der Auslegung der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe S 14, 2. Alternative Anhang B AVR hinsichtlich der Gleichwertigkeit der auszuübenden Tätigkeit der Mitarbeiterin als Maßstab die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe S 14 Alternative 1 Anhang B AVR in der Konkretisierung der übertragbaren Rechtsprechung zu den Regelungen der Anlage C TVöD zugrunde gelegt, so hätte es aufgrund der Feststellung der Tatsachen im Tatbestand des Urteils zu dem Ergebnis kommen müssen, dass die Arbeitnehmerin in die Entgeltgruppe S 14 Alternative 2 Anhang B Anlage 33 AVR eingruppiert sei.
- 8 Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Diözesanen Arbeitsgericht für den MAVO-Bereich Köln vom 8.9.2015 – MAVO 17/2015 – aufzuheben und die Klage abzuweisen,

ferner,

festzustellen, dass die aufgrund der Beauftragung eines Rechtsanwaltes für das Verfahren vor dem Kirchlichen Arbeitsgerichtshof entstandenen Kosten durch den Kläger zu tragen sind.
- 9 Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

10 Er meint, es fehle an gleichwertigen Tätigkeiten im Sinne der 2. Alternative der EG S 14, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen erforderlich seien. Der Arbeitsalltag der Mitarbeiterin orientiere sich vielmehr an der Zielsetzung der Betreuungsvereine, Zwangsmaßnahmen gerade zu verhindern und nicht, diese regelmäßig oder ständig einzuleiten. Zu den Aufgaben eines Vereinsbetreuers gehörten die Gesundheitsvorsorge, das Aufenthaltsbestimmungsrecht, sozialrechtliche Angelegenheiten, Vermögensvorsorge, Wohnungsangelegenheiten, Wirkungskreise entsprechend gerichtlicher Bestellung und die sog. Querschnittsaufgaben. Im Rahmen dieser Tätigkeiten sei es bei den bei ihm angestellten Vereinsbetreuern im Jahr 2014 zu durchschnittlich zwei Unterbringungen gekommen. Dieser Aspekt sei auch bei einer Berücksichtigung des quantitativen Umfangs zu beachten. Jedenfalls müssten die qualifizierten Tätigkeiten in rechtserheblichem Umfang anfallen, was angesichts der geringen Anzahl der Fälle nicht gegeben sei.

11 Entscheidungsgründe:

A.

12 Die Revision ist zulässig. Sie ist im Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichtes erster Instanz zugelassen (§ 47 Abs. 1 KAGO) sowie form- und fristgerecht eingelegt worden (§ 50 KAGO).

B.

13 Die Revision ist jedoch nicht begründet.

I.

14 Die Klage ist zulässig. Der Rechtsweg zur Kirchlichen Arbeitsgerichtsbarkeit ist nach § 2 Abs. 2 KAGO eröffnet. Es handelt sich um einen Rechtsstreit aus der MAVO im Erzbistum Köln zwischen dem Kläger und der bei ihm gebildeten Mitarbeitervertretung. Der Kläger hat das nach der MAVO vorgesehene Einigungsverfahren mit der Beklagten ordnungsgemäß durchgeführt. Er hat den Antrag auf Zustimmung zur Eingruppierung gestellt und die gesetzlich vorgesehenen Einwendungsfristen gewahrt. Die Zustimmung der Beklagten wurde auch unter Hinweis auf einen zulässigen Verweigerungsgrund, nämlich den Verstoß gegen eine kircheneigene Ordnung durch eine falsche Eingruppierung nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) verweigert.

II.

15 Die Klage ist auch begründet. Es hält der revisionsgerichtlichen Überprüfung stand, dass die von der Beklagten verweigerte Zustimmung zur Eingruppierung der Mitarbeiterin in die EG S 12 vom Kirchlichen Arbeitsgericht ersetzt worden ist.

16 Nach § 11 Abs. 1 der Anlage 33 AVR richtet sich die Eingruppierung der Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhangs B der Anlage. Dort sind die hier streitigen Entgeltgruppen S 12 und S 14 wie folgt formuliert:

„Entgeltgruppe S 12, Fallgruppe 1

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit sämtlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihren Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten.

17 Die Anmerkung Nr. 11 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe S 2 bis S 18 führt hierzu in Nr. 11 aus.

18 Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die

a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,

b) Beratung von HIV-Infizierten oder an Aids erkrankten Personen,

c) Begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,

d) Begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,

e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 9,

f) schwierige Fachberatung,

g) schwierige fachlich koordinierte Tätigkeit,

h) Tätigkeiten in Gruppen-ergänzenden Diensten oder als Leiter einer Gruppe in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdeten-Hilfe oder eine dementsprechende eigenverantwortliche Tätigkeit.

19 *S 14*

20 Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise).

21 Die Voraussetzungen der Entgeltgruppe S 12 Fallgruppe 1 sind erfüllt, wie das kirchliche Arbeitsgericht im Einzelnen zutreffend dargelegt hat.

22 Demgegenüber ist das Qualifizierungsmerkmal für eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 14 entgegen der Ansicht der Revision nicht gegeben. Nach der hier allein in Betracht kommenden zweiten Alternative erfordert dies „gleichwertige Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise)“. Das Vorliegen solcher „gleichwertigen Tätigkeiten“ in

eingruppierungsrelevantem Umfang hat das Kirchliche Arbeitsgericht im Ergebnis zutreffend verneint.

- 23 Dabei kann zu Gunsten der Beklagten und der Mitarbeiterin in Übereinstimmung mit dem Arbeitsgericht erster Instanz davon ausgegangen werden, dass es sich bei der Tätigkeit der Mitarbeiterin um einen einheitlichen Arbeitsvorgang im Sinne des Eingruppierungsrechts handelt. Bei der Tätigkeit eines Sozialarbeiters stellt regelmäßig nicht jeder einzelne Fall einen Arbeitsvorgang dar. Erst die Befassung mit allen Fällen erfüllt diesen Rechtsbegriff. Die gesamte Tätigkeit dient einem einheitlichen Arbeitsergebnis, nämlich der Beratung und Betreuung des zugewiesenen Personenkreises. Etwas anderes kann nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes zu den wortgleichen Entgeltgruppen S 12 und S14 TVöD dann gelten, wenn der Sozialarbeiter oder die Sozialarbeiterin verschiedene, voneinander abgrenzbare Personenkreise zu betreuen hat, deren Hilfsbedürfnisse rechtlich ganz unterschiedlich bestimmt sind (vgl. BAG 21.08.2013 – 4 AZR 968/11; BAG 18.03.2015 – 4 AZR 59/13; ferner Creutzfeldt, ZTR 2015, 630, 631 f.)
- 24 In Anwendung dieses Maßstabs kann die Tätigkeit der Mitarbeiterin als ein einheitlicher Arbeitsvorgang betrachtet werden. Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass die Mitarbeiterin gemäß der Stellenbeschreibung als Sozialarbeiterin zur Unterstützung von Hilfsbedürftigen eingesetzt wird, die infolge einer chronischen Erkrankung oder Behinderung Unterstützung in Form einer Betreuung nach § 1896 ff. BGB benötigen. Dies geschieht „weitgehend als namentlich bestellte Vereinsbetreuung gem. § 1897 Abs. 2 BGB“. In dieser Funktion hat die Mitarbeiterin unterschiedliche Teilaufgaben, wie sie in der Tätigkeitsbeschreibung unter Ziff. 7.1. aufgelistet sind, durchzuführen. Sie hat in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Maßnahmen in welchem Umfang zu ergreifen sind. Dazu gehört unter dem Aspekt des Aufenthaltsbestimmungsrechts des Klienten auch die Prüfung, ob ein Antrag bei Gericht auf zwangsweise Unterbringung bei Selbstgefährdung zu stellen ist.
- 25 Allein diese Prüfungsobliegenheit verbunden mit der gelegentlich veranlassten Unterbringung von Klienten reicht jedoch nicht aus, das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 14 Alternative 2 zu erfüllen. Die Mitarbeiterin übt damit keine Tätigkeit aus, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten „erforderlich“ ist. Gem. § 12 S. 1 PsychKG NRW erfolgt die Anordnung der Unterbringung durch das Amtsgericht im Benehmen mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst. Dementsprechend führt der Klammerzusatz in Entgeltgruppe S 14 auch beispielhaft den Sozialpsychiatrischen Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise auf. Der Revision ist zwar zuzugeben, dass es sich bei diesem Klammerzusatz nicht um ein sog. Regelbeispiel handelt, das eine Prüfung allgemeiner Tätigkeitsmerkmale entbehrlich machen könnte. Der Zusatz bezeichnet lediglich einen Fachdienst, nicht eine bestimmte Tätigkeit (vgl. BAG 13.11.2013 – 4 AZR 53/12; BAG 18.3.2015 – 4 AZR 59/13; BAG 17.6.2015 – 4 AZR 371/13; vgl. auch Creutzfeldt, ZTR 2015, 630, 634). Gleichwohl kann dem Klammerzusatz ein Hinweis darauf entnommen werden, wann Tätigkeiten vorliegen, die mit denen der ersten Alternative der EG S 14 „gleichwertig“ sind. Dazu muss die Tätigkeit im Rahmen einer Gefahrenabwehr erforderlich sein, ohne dass eine Entscheidungsbefugnis im engeren Sinne verlangt wird (BAG 18.3.2015 – 4 AZR 59/13). Während nach der ersten Alternative der EG S 14 ausdrücklich eigene „Entscheidungen“ zu „treffen“ sind, verlangt die zweite Alternative nach dem Wortlaut eine eigene Antrags- und Entscheidungsbefugnis gerade nicht. Der Sozialarbeiter bzw. die Sozialarbeiterin muss in diesem Sinne nicht „Herr bzw. Herrin des Verfahrens“ sein. Damit erfasst die zweite Alternative Tätigkeiten, die „für ...Entscheidungen“ anderer erforderlich sind. Darunter sind „begleitende“ Maßnahmen bei der Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen zu verstehen, die ihrerseits

nicht alleine ausschlaggebend sein müssen (BAG 13.11.2013 – 4 AZR 53/12). Ebenso wenig setzt die zweite Alternative eine eigenständige Zusammenarbeit mit den Gerichten voraus, wie sie nur in der ersten Alternative verlangt wird (vgl. BAG 18.3.2015 – 4 AZR 59/13 mit weiteren Nachweisen).

26 Eine Gleichwertigkeit mit Tätigkeiten einer Garantenstellung im Sinne der ersten Alternative liegt bei der zweiten Alternative allerdings nur vor, wenn die Tätigkeiten für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten „erforderlich“ sind. Das ist bei Betreuungstätigkeiten, wie sie von der Mitarbeiterin im Rahmen der Vereinsbetreuung zu erbringen sind, nicht der Fall. Dabei kann offen bleiben, ob die „Erforderlichkeit“ stets eine hoheitliche Tätigkeit voraussetzt, wie die angefochtene Entscheidung angenommen hat. Jedenfalls fehlt es – bislang – an einer Einbeziehung der Vereinsbetreuer in die Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach § 12 PsychKG NRW, wonach für die Anordnung der Unterbringung durch das Amtsgericht das Benehmen mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst vorgesehen ist. Die Stellungnahme des rechtlichen Betreuers ist demgegenüber im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Gefahrenabwehr nicht geboten. Sie kann hilfreich sein, ist aber nicht „erforderlich“ im Sinne des Tätigkeitsmerkmals. Dies unterscheidet den vorliegenden Fall von den Fällen, in denen das Bundesarbeitsgericht bei Mitarbeitern des Sozialpsychiatrischen Dienstes bei einer Stadt (Urteil vom 18.3.2015 - 4 AZR 59/13) bzw. bei einem Kreis (Urteil vom 17.6.2015 – 4 AZR 371/13) das Qualifikationsmerkmal der Entgeltgruppe S 14 TVöD bejaht hat. Das Bundesarbeitsgericht hat dabei betont, dass die Tätigkeit für eine Gleichwertigkeit mit der ersten Alternative im Rahmen der Gefahrenabwehr erforderlich sein muss. Insoweit knüpfe das PsychKG NRW – wie andere Landesregelungen zur zwangsweisen Unterbringung psychisch Kranker – an das Vorliegen einer nicht anders abwendbaren Gefahr für das Leben oder die körperlich Unversehrtheit des Kranken an (§ 11 Abs. 1 S. 1 PsychKG NRW). Nach § 5 Abs. 1 PsychKG NRW seien die Hilfen für psychisch Kranke den Gesundheitsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte als Pflichtaufgabe zugewiesen und würden vor allem durch die Sozialpsychiatrischen Dienste geleistet. Deren Aufgabe bestehe dementsprechend vor allem in der Mitwirkung an dem Unterbringungsverfahren (BAG 13.11.2013 – 4 AZR 53/12). Die Tätigkeit eines Vereinsbetreuers unterscheidet sich davon ganz wesentlich, weil es eben nicht vor allem um die Mitwirkung an den Unterbringungsverfahren geht, sondern darum, dass Selbstbestimmungsrecht des Betreuten zu sichern und zu verwirklichen und sich dabei am Wohl und den Wünschen des Betreuten zu orientieren. Das belegt das Anforderungsprofil an berufliche Mitarbeiter in den Betreuungsvereinen der verbandlichen Caritas. Soweit sich bei einer solchen Betreuung die Notwendigkeit einer zwangsweisen Unterbringung wegen einer Fremdgefährdung ergibt, haben die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen keine weiteren Befugnisse als andere mit dem Klienten befasste Personen. So sind etwa Nachbarn, Freunde oder Verwandte in der Lage eine entsprechende Anregung zu geben. Darauf hat der Kläger zu Recht hingewiesen. Richtig ist auch, dass nicht diese Anregung zur Unterbringung führt, sondern erst ein ärztliches Gutachten, der hierauf beruhende Antrag der Ordnungsbehörde sowie der abschließende Unterbringungsbeschluss des Amtsgerichtes.

27 Für das zivilrechtliche Unterbringungsverfahren nach § 1906 BGB, an dem die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Rahmen ihrer Aufgabenstellung ggf. mitwirken, gilt letztlich nichts anderes. Ein freiheitsentziehende Unterbringung ist danach nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts bei Vorliegen einer Eigengefährdung des Betreuten zulässig. Zudem muss der Entscheidung des Gerichts stets ein Sachverständigengutachten zugrunde liegen (§ 321 Abs. 1 FamFG). Selbst wenn man die Mitwirkung des Betreuers wegen der Antragstellung für „erforderlich“ im Sinne des Tätigkeitsmerkmals hielte, kann im Streitfall nicht davon ausgegangen werden, dass diese Mitwirkung an freiheitsentziehenden Unterbringungen in

einem rechtserheblichen Umfang vorliegt. Auch hier wirkt sich die gegenüber dem Sozialpsychiatrischen Dienst andere Aufgabenstellung der Vereinsbetreuung aus. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben nicht in einer Vielzahl von Fällen die Notwendigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen zu prüfen. Es handelt sich vielmehr nach den von dem Kläger genannten Zahlen um Ausnahmefälle, die einen eingruppierungsrelevanten Umfang nicht erreichen.

III.

²⁸ Die Entscheidung über die Auslagentragung beruht auf § 12 Abs. 1 S. 2 KAGO i. V. m. § 17 Abs. 1 MAVO.

Streitwert: 5.000,00 €